

Geschäftsnummer:  
6 U 64/13 (Kart.)  
7 O 59/11  
Kart.  
Landgericht  
Mannheim



Verkündet am  
09. Juli 2014

Freiburger, JS'in (b)  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

# Oberlandesgericht Karlsruhe

## 6. Zivilsenat

### Im Namen des Volkes

### Urteil

Im Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin / Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Raue LLP u. Koll., Potsdamer Platz 1, 10785 Berlin (794-10)

gegen

[REDACTED]

- Beklagte / Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Hannemann u. Koll., Karlsruhe, Gerichts-Fach -92 (623/10H01)

wegen Forderung (GWB)

hat der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Karlsruhe auf die mündliche Verhandlung vom 09. Juli 2014 unter Mitwirkung von

Vors. Richter am Oberlandesgericht Schmukle

Richter am Oberlandesgericht Prof. Dr. Singer

Richterin am Oberlandesgericht Dr. Rombach

für **Recht** erkannt:

1. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Landgerichts Mannheim vom 19.04.2013 (Az. 7 O 59/11 Kart.) wird zurückgewiesen.

2. Die Klägerin trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Vollstreckung kann gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aus dem Urteil vollstreckbaren Betrages abgewendet werden, wenn nicht die Gegenseite vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils beizutreibenden Betrages leistet. Das angefochtene Urteil ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.

## Gründe

### I.

Die Klägerin, eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts nach dem [REDACTED]-Gesetz, verlangt von der beklagten [REDACTED] die Rückzahlung gezahlten Sanierungsgeldes für das Jahr 2006, hilfsweise im Wege der Stufenklage die Mitteilung des – abweichend berechneten – Sanierungsgeldes, die eidesstattliche Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und die Zahlung von Schadensersatz in einer sich aus der Mitteilung ergebenden Höhe.

Die Beklagte ist eine Zusatzversorgungsanstalt, die die Aufgabe hat, den Angestellten und Arbeitern der an ihr beteiligten Arbeitgeber im Wege privatrechtlicher Versicherung eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung zu gewährleisten. Die Klägerin, die Vollmitglied des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Berlin (nachstehend: KAV) ist, ist als Arbeitgeberin an der Beklagten beteiligt. Sie hat hierzu eine Beteiligungsvereinbarung abgeschlossen, die vorsieht, dass für alle Rechte und Pflichten die Vorschriften der Satzung der Beklagten [REDACTED] und ihrer Ausführungsbestimmungen in der jeweiligen Fassung gelten sollen.

Mit Neufassung ihrer Satzung vom 22.11.2002 (BAnz. Nr. 1 vom 03.01.2003) stellte die Beklagte ihr Zusatzversorgungssystem rückwirkend zum 31.12.2001 von einem endgehaltsbezogenen Gesamtversorgungssystem auf ein einem Punktemodell folgendes Betriebsrentensystem um. Den Systemwechsel hatten die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes im Tarifvertrag Altersversorgung vom 01.03.2002 (ATV) vereinbart.

Zusätzlich zu Umlagen, die von den Beteiligten im Rahmen eines Abschnittsdeckungsverfahrens zu entrichten sind, erhebt die Beklagte seit dem 01.01.2002 Sanierungsgelder. Deren Einführung geht auf den ATV und den Tarifvertrag Altersvorsorgeplan 2001 vom 13.11.2001 (AVP) zurück.

Im ATV wurde die Erhebung von Sanierungsgeldern wie folgt geregelt:

§ 17 Sanierungsgelder

(1) <sup>1</sup>Zur Deckung des infolge der Schließung des Gesamtversorgungssystems und des Wechsels vom Gesamtversorgungssystem zum Punktemodell zusätzlichen Finanzbedarfs, der über die am 1. November 2001 jeweils geltende Umlage hinausgeht, erhebt die Zusatzversorgungseinrichtung vom Arbeitgeber Sanierungsgelder. <sup>2</sup>Diese Sanierungsgelder sind kein steuerpflichtiger Arbeitslohn.

(2) Sanierungsgelder kommen nicht in Betracht, wenn der am 1. November 2001 jeweils gültige Umlagesatz weniger als vier v.H. des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts betragen hat.

#### § 37 Sonderregelungen für [REDACTED]

(3) <sup>1</sup>Zu § 17: Die Sanierungsgelder nach § 17 werden im Abrechnungsverband West nach dem Verhältnis der Entgeltsumme aller Pflichtversicherten zuzüglich der neunfachen Rentensumme aller Renten zu den entsprechenden Werten, die einem Arbeitgeberverband oder einem Arbeitgeber zurechenbar sind, erhoben. <sup>2</sup>Die Satzung regelt die Grundsätze der Zuordnung von Beteiligten zu den jeweiligen Arbeitgebergruppen entsprechend dem Altersvorsorgeplan 2001 und dem Beschluss des Verwaltungsrates vom 1. Februar 2002. ...

Der AVP enthält folgende Bestimmungen zur Erhebung von Sanierungsgeldern:

#### 4. Finanzierung

4.1 Jede Kasse regelt ihre Finanzierung selbst.

Zusätzlicher Finanzbedarf über die tatsächliche Umlage des Jahres 2001 hinaus (Stichtag: 1.11.2001) - mindestens jedoch ab Umlagesatz von 4 v.H. - wird durch steuerfreie, pauschale Sanierungsgelder gedeckt. ...

4.2 Für [REDACTED]-West gilt:

Ab 2002 betragen die Belastungen der Arbeitgeber 8,45 v.H. Dies teilt sich auf in eine steuerpflichtige, mit 180 DM/Monat pauschal versteuerte Umlage von 6,45 v.H. und steuerfreie pauschale Sanierungsgelder von 2,0 v.H., die zur Deckung eines Fehlbetrages im Zeitpunkt der Schließung dienen sollen.

Ab 2002 beträgt der aus versteuertem Einkommen zu entrichtende Umlagebeitrag der Arbeitnehmer 1,41 v.H.

4.3 Die Verteilung der Sanierungsgelder auf Arbeitgeberseite bestimmt sich nach dem Verhältnis der Entgeltsumme aller Pflichtversicherten zuzüglich der neunfachen Rentensumme aller Renten zu den entsprechenden Werten, die einem Arbeitgeberverband bzw. bei Verbandsfreien, dem einzelnen Arbeitgeber zuzurechnen sind; ...

Für eine Änderung der Satzung der Beklagten gilt § 14 VBLS:

(1) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des Vorstands Änderungen der Satzung beschließen sowie Ausführungsbestimmungen zur Satzung und Versicherungsbedingungen für die freiwillige Versicherung erlassen. <sup>2</sup>Satzungsänderungen und Ausführungsbestimmungen bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums der Finanzen, das — soweit Änderungen bzw. Bestimmungen nicht ein Verhandlungsergebnis der Tarifvertragsparteien zur Regelung des materiellen

Leistungsrechts oder von Finanzierungsfragen zum Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung — AT) wiedergeben — seine Entscheidung im Einvernehmen mit mindestens zwei Dritteln Mehrheit von Bund und an [REDACTED] beteiligten Ländern trifft. <sup>3</sup>Satzungsänderungen und Ausführungsbestimmungen, soweit sie Angelegenheiten der freiwilligen Versicherung betreffen, sowie Versicherungsbedingungen bedürfen der Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

(2) Satzungsänderungen und Ausführungsbestimmungen, soweit sie nicht die freiwillige Versicherung betreffen, werden von der zuständigen Aufsichtsbehörde im Bundesanzeiger veröffentlicht und treten, wenn sie selbst nichts anderes vorschreiben, mit dem Beginn des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

(3) Änderungen der Satzung, der Ausführungsbestimmungen und der Versicherungsbedingungen haben, wenn sie selbst nichts anderes vorschreiben, in folgenden Fällen auch Wirksamkeit

a) für bestehende Beteiligungen: Änderungen der § 19 bis 32, 60 bis 70, 73, 74 und 84 ...

Auf Grundlage des § 14 [REDACTED] wurde die Erhebung von Sanierungsgeldern in § 65 [REDACTED] für die Jahre ab 2002 wie folgt geregelt:

#### § 65 Sanierungsgeld

(1) <sup>1</sup>Infolge der Schließung des Gesamtversorgungssystems und des Wechsels vom Gesamtversorgungssystem zum Punktemodell erhebt die Anstalt entsprechend dem periodischen Bedarf von den Beteiligten im Abrechnungsverband West ab 1. Januar 2002 pauschale Sanierungsgelder zur Deckung eines zusätzlichen Finanzierungsbedarfs, der über die Einnahmen bei dem Umlagesatz von 7,86 v.H. hinausgeht und der zur Finanzierung der vor dem 1. Januar 2002 begründeten Anwartschaften und Ansprüche (Altbestand) dient. <sup>2</sup>Sanierungsgelder werden erhoben, solange das Anstaltsvermögen, soweit es dem Abrechnungsverband West zuzurechnen ist, am Ende des Deckungsabschnitts ohne Berücksichtigung von Sanierungsgeldern den versicherungsmathematischen Barwert der zu diesem Zeitpunkt bestehenden und vor dem 1. Januar 2002 begründeten Anwartschaften und Ansprüche voraussichtlich unterschreitet. <sup>3</sup>Bei der Ermittlung des Barwerts sind ein Rechnungszins von 3,25 v.H. während der Anwartschaftsphase und 5,25 v.H. während des Rentenbezugs sowie eine Dynamisierungsrate der Renten ab Rentenbeginn von 1 v.H. jährlich zu berücksichtigen.

(2) <sup>1</sup>Die Gesamthöhe der Sanierungsgelder wird im Deckungsabschnitt auf der Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens von der Anstalt festgesetzt; die Feststellung nach § 64 Abs. 2 ist zu beachten. <sup>2</sup>Ab 1. Januar 2002 entspricht die Gesamthöhe der Sanierungsgelder 2,0 v.H. der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte aller Pflichtversicherten im Jahr 2001. <sup>3</sup>Die Summe dieser Entgelte ist jährlich entsprechend der Anpassung der Betriebsrenten (§ 39) zu erhöhen. <sup>4</sup>Ändert sich der periodische Bedarf, sind die Sanierungsgelder in dem Umfang anzupassen, wie dies zur Deckung des Mehrbedarfs für den Altbestand, der über den Umlagesatz von 7,86 v.H. hinausgeht, erforderlich ist.

(3) <sup>1</sup>Die auf die Beteiligten entfallenden Sanierungsgelder für das jeweilige Kalenderjahr werden jährlich bis 30. November des Folgejahres nach dem für das jeweilige Kalenderjahr ermittelten

Verhältnis der neunfachen Rentensumme aller Renten zuzüglich der Entgeltsumme aller Pflichtversicherten zu der auf den Beteiligten entfallenden neunfachen Rentensumme zuzüglich der Entgeltsumme seiner Pflichtversicherten betragsmäßig festgesetzt.

(4) <sup>1</sup>Für die Beteiligten, die einem Arbeitgeberverband angehören, ist ein Betrag nach Maßgabe des Absatzes 3 festzulegen, in dem die auf sie entfallenden Rentensummen und die Entgeltsummen ihrer Pflichtversicherten zusammengerechnet werden. <sup>2</sup>Ist ein verbandsfreier Beteiligter einer beteiligten Gebietskörperschaft mittelbar oder haushaltsmäßig im Wesentlichen zuzuordnen, soll dieser bei der Gebietskörperschaft einbezogen werden. <sup>3</sup>Folgende Aufgliederung der Beteiligten ist damit im Rahmen der Festlegung des Sanierungsgeld-Betrags zugrunde zu legen:

- a) Bund einschließlich mittelbare Bundesverwaltung (ohne Rentenversicherungsträger) und Beteiligte in privater Rechtsform, an denen der Bund mehrheitlich beteiligt ist, ohne die einem Arbeitgeberverband angehörenden Arbeitgeber und ohne Zuwendungsempfänger des Bundes,
- b) Mitgliedsländer der Tarifgemeinschaft deutscher Länder sowie Mitglieder ihrer Landesarbeitgeberverbände einschließlich mittelbare Landesverwaltungen und Beteiligte in privater Rechtsform, an denen ein Land mehrheitlich beteiligt ist, ohne die einem anderen Arbeitgeberverband angehörenden Arbeitgeber und ohne Zuwendungsempfänger eines Landes,
- c) Mitglieder kommunaler Arbeitgeberverbände (KAV), und zwar am 31. Dezember 2001 vorhandene Mitglieder sowie ab 1. Januar 2002 beigetretene Mitglieder dieser Verbände einschließlich ausgegründeter Teilbereiche, ferner Beteiligte in privater Rechtsform, an denen ein KAV-Mitglied mehrheitlich beteiligt ist,
- d) sonstige Arbeitgeber (Arbeitgeber, soweit nicht von Buchst. a bis c erfasst) sowie Berlin einschließlich mittelbare Verwaltung und Beteiligte in privater Rechtsform, an denen Berlin mehrheitlich beteiligt ist.

<sup>4</sup>Sonstige Arbeitgeber, die anderen Arbeitgeberverbänden als die Beteiligten im Sinne der Buchstaben a bis c angehören, werden auf Antrag ihres Arbeitgeberverbands jeweils in einer Arbeitgebergruppe zusammengefasst; für diese Arbeitgebergruppe wird abweichend von Buchstabe d jeweils ein entsprechender Sanierungsgeld-Betrag festgelegt werden. <sup>5</sup>Die Aufgliederung von Beteiligten zu den Arbeitgebergruppen nach Buchstaben a, b bzw. Buchstabe c ist auf Antrag des Bundes, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, eines KAV bzw. eines Arbeitgeberverbands nach Satz 4 für das Folgejahr anzupassen.

(5) ...

(6) <sup>1</sup>Die Beteiligten entrichten in entsprechender Anwendung des § 64 Abs. 6 monatliche Abschlagszahlungen für die auf sie entfallenden Sanierungsgelder in Form eines vorläufigen Vorkaufsatzes der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte aller Pflichtversicherten des Beteiligten. <sup>2</sup>Diese ermittelt die Anstalt für das jeweilige Jahr auf der Grundlage der Daten des vorvergangenen Jahres; sie sind auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch zu runden. <sup>3</sup>Ein aus der Abrechnung nach Absatz 3 resultierender Saldo ist entsprechend den Richtlinien für das Melde- und Abrechnungsverfahren - RIMA - auszugleichen. <sup>4</sup>Für das Kalenderjahr 2002 gilt der Beschluss des Verwaltungsrates vom 1. Februar 2002 (Anlage 1).

Mit der 8. Satzungsänderung, die am 6.12.2005 vom Verwaltungsrat beschlossen, am 23.3.2006 genehmigt und am 20.3.2007 im Bundesanzeiger (Nr. 55) veröffentlicht wurde

und ein Inkrafttreten zum 01.01.2006 vorsah, wurde § 65 Abs. 4 S. 3 lit. c VBLS wie folgt gefasst:

... Folgende Aufgliederung der Beteiligten ist damit im Rahmen der Festlegung des Sanierungsgeld-Betrags zugrunde zu legen:

...

- c) Mitglieder kommunaler Arbeitgeberverbände (KAV) sowie Beteiligte in privater Rechtsform, an denen ein KAV-Mitglied mehrheitlich beteiligt ist,

Durch die 7. Satzungsänderung vom 17.06.2005 (BAnz. Nr. 219 vom 22.11.2006) wurde in § 65 [REDACTED] mit Wirkung vom 01.01.2006 folgender Abs. 5a eingefügt:

(5a) Die Sanierungsgelder der Beteiligten bzw. Arbeitgebergruppen nach den Absätzen 1 bis 5 erhöhen oder vermindern sich entsprechend dem Verhältnis der Aufwendungen zu den Leistungen des jeweiligen Beteiligten bzw. der jeweiligen Arbeitgebergruppe; das weitere regeln die Ausführungsbestimmungen.

Diese Änderung sollte durch eine Umverteilung abmildern, dass Beteiligte, die erheblich Personal abgebaut hatten, wie zum Beispiel der Bund, von den übrigen Beteiligten quersubventioniert wurden, weil sie nur für aktive Beschäftigte beitragspflichtig waren, aber [REDACTED] mit Leistungen für eine viel größere Zahl ehemaliger Beschäftigter belasteten.

Die dazugehörige Ausführungsbestimmung lautete in der Fassung der 7. bis 9. Satzungsänderung:

IX. Ausführungsbestimmungen zu § 65 Abs. 5a — Leistungsgerechtere Verteilung des Sanierungsgeldes

(1) <sup>1</sup>Die auf die Beteiligten bzw. Arbeitgebergruppen nach § 65 Abs. 1 bis 5 entfallenden Sanierungsgelder werden für das jeweilige Kalenderjahr — erstmals für das Jahr 2006 — jährlich wie folgt erhöht oder vermindert.

<sup>2</sup>Zunächst wird für den gesamten Abrechnungsverband West das Verhältnis aller Aufwendungen (Umlagen zuzüglich der Sanierungsgelder nach § 65 Abs. 2) zu den Leistungen festgestellt (Solldeckungsgrad).

<sup>3</sup>Dementsprechend wird der individuelle Deckungsgrad eines jeden Beteiligten bzw. einer jeden Arbeitgebergruppe festgestellt.

<sup>4</sup>Anschließend wird ermittelt, um welchen Betrag die individuellen Aufwendungen des Beteiligten bzw. der Arbeitgebergruppe erhöht oder vermindert werden müssten, um bezogen auf ihm/ihr zuzurechnende Leistungen den Solldeckungsgrad nach Satz 2 zu erzielen.

<sup>5</sup>Die Summe aller Erhöhungsbeträge nach Satz 4 ist das Quersubventionierungsvolumen.

<sup>6</sup>Das individuelle Sanierungsgeld für das laufende Kalenderjahr nach § 65 Abs. 3 bis 5 vermindert sich bei Beteiligten bzw. Arbeitgebergruppen, deren individueller Deckungsgrad über dem Soldeckungsgrad nach Satz 2 liegt, bzw. erhöht sich bei Beteiligten bzw. Arbeitgebergruppen, deren individueller Deckungsgrad unter dem Soldeckungsgrad nach Satz 2 liegt, — vorbehaltlich der Sätze 7 und 8 — um den Betrag nach Satz 4.

<sup>7</sup>Eine Verminderung der Aufwendungen nach Satz 6 ist begrenzt auf den für den Beteiligten bzw. die Arbeitgebergruppe errechneten jährlichen Anteil am Sanierungsgeld; die Summe aller Minderungsbeträge ist das Umverteilungsvolumen.

<sup>8</sup>Eine Erhöhung des individuellen Sanierungsgelds nach Satz 6 ist begrenzt auf den Anteil des jährlichen Umverteilungsvolumens, der dem Verhältnis des Erhöhungsbetrags nach Satz 4 zum jährlichen Quersubventionierungsvolumen entspricht.

<sup>9</sup>Bei Anwendung der Sätze 1 bis 4

a) sind nur die Leistungen zu berücksichtigen, die nicht aus dem Vermögen im Sinne des § 61 Abs. 2 oder § 66 zu erfüllen sind,

b) wird das im Zusammenhang mit der Systemumstellung festgestellte außerordentliche Defizit in Höhe von rund 1,8 Mrd. € im Deckungsabschnitt 2008 bis 2012 insoweit nicht mehr berücksichtigt als es inzwischen wieder abgebaut ist und

c) sind jeweils die Werte des vorvergangenen Kalenderjahres zugrunde zu legen.

<sup>10</sup>Die Regelungen des § 65 Abs. 5a sind auch bei der Ermittlung der Abschlagszahlungen nach § 65 Abs. 6 anzuwenden.

<sup>11</sup>Dabei sind jeweils die Daten des vorvergangenen Jahres zugrunde zu legen.

...

Mit der 11. Satzungsänderung, die am 23.11.2007 vom Verwaltungsrat beschlossen, vom Aufsichtsrat am 14.01.2008 genehmigt und am 14.02.2008 im Bundesanzeiger (Nr. 25) veröffentlicht wurde und ebenfalls ein rückwirkendes Inkrafttreten zum 01.01.2006 vorsah, wurde Satz 9 Buchstabe c der IX. Ausführungsbestimmungen zu § 65 Abs. 5a [REDACTED] (künftig: Satz 9 Buchstabe c Ausführungsbestimmung) gestrichen. Dies bewirkt, dass für die Umverteilung im Rahmen der Abrechnung der endgültigen Sanierungsgelder nicht mehr die Werte (z.B. Zahl der Pflichtversicherten) des vorvergangenen Jahres maßgeblich sind, die nach Satz 10 und 11 weiterhin der Berechnung der Abschlagszahlungen zugrunde liegen, sondern die Werte des jeweils abzurechnenden Jahres.

Durch die bei der Beklagten beschlossene 10. Satzungsänderung vom 18.07.2007, die seit dem 01.01.2008 gilt, wurde § 65 Abs. 1 S. 1 [REDACTED] wie folgt gefasst:

Infolge der Schließung des Gesamtversorgungssystems und des Wechsels vom Gesamtversorgungssystem zum Punktemodell erhebt die Anstalt entsprechend dem periodischen



Bedarf von den Beteiligten mit Pflichtversicherten im Abrechnungsverband West ab 1. Januar 2002 pauschale Sanierungsgelder [...].

Hinsichtlich des weiteren Inhalts wird auf die Fassung der Satzung nach der 14. Änderung gemäß Anlage K 4 verwiesen.

Für das Jahr 2006 erhob die Beklagte von der Klägerin mittels entsprechender Jahresrechnung vom 30.06.2007 (Anlage K16) ein Sanierungsgeld i.H.v. 1.804.483,69 €, welches die klagende Partei entrichtete. Mit einem Schreiben aus dem Jahre 2008 (Anlage K19) korrigierte die Beklagte die Sanierungsgeldberechnung für 2006 auf 1.808.611,63 € und vereinnahmte den Differenzbetrag i.H.v. 4.127,94 € durch Verrechnung.

Den Abrechnungen des endgültigen Sanierungsgeldes legte die Beklagte bereits die Werte des abzurechnenden Jahres zugrunde, wie es der 11. Änderung ████████ entsprach, und nicht die Werte des vorvergangenen Kalenderjahres, die auch Grundlage bei der Ermittlung der Abschlagszahlungen sind. Weiterhin berücksichtigt die mit der Klage beanstandete Sanierungsgelderhebung bei der Aufteilung des Gesamtsanierungsgeldes nach § 65 Abs. 4, Abs. 5a ████████ eine Arbeitgebergruppenaufgliederung, bei welcher dem KAV als Arbeitgebergruppe für das Sanierungsgeldberechnungsjahr 2006 die Freie Universität Berlin (kurz: FU Berlin) zugeordnet wurde. Die FU Berlin war bis zu ihrer Austrittserklärung vom 10.01.2003 Vollmitglied des KAV gewesen und blieb danach bezogen auf die Arbeiter Gastmitglied und unterhielt für die Angestellten eine Servicemitgliedschaft im KAV. Mit Schreiben vom 24.11.2006 beantragte die FU Berlin rückwirkend zum 01.01.2006 ihre Wiederaufnahme als ordentliches Vollmitglied in den KAV, dem der KAV mit Vorstandsbeschluss vom 12.12.2006 entsprach. Zugleich schloss der KAV am 12.12.2006 für die FU Berlin einen Nichtanwendungstarifvertrag ab (vorliegend als Anlage K 32; s. auch Anlage K 34), wonach die Bindung an die vom KAV abgeschlossenen Tarifverträge erst seit dem 01.01.2007 eintreten konnte. Die FU benachrichtigte die Beklagte mit Schreiben vom 13.12.2006 (Anlage B 9) über ihre Wiederaufnahme als Vollmitglied im KAV und übersandte an die Beklagte mit Schreiben vom 22.12.2006 (Anlage B 10) das Bestätigungsschreiben des KAV vom 13.12.2006 (Anlage B 8).

Die Klägerin begehrt Rückzahlung der als Sanierungsgelder 2006 geleisteten Beträge. Im Jahre 2006 sei sie nicht verpflichtet gewesen, Sanierungsgeld zu bezahlen. Schuld-

ner seien lediglich Beteiligte mit Verwaltungssitz im Abrechnungsverband West. Der Verwaltungssitz der Klägerin habe seit 1999 im Beitrittsgebiet gelegen. Die erst mit der 10. Satzungsänderung eingetretene Änderung des § 65 Abs. 1 [REDACTED] wonach darauf abzustellen sei, ob ein Beteiligter Pflichtversicherte im Abrechnungsverband West habe, finde keine Anwendung. Die Sanierungsgelderhebung sei unter zwei Aspekten satzungswidrig erfolgt. Zum einen sei die Berechnung des Sanierungsgeldes auf der Datenbasis des Jahres 2006 fehlerhaft. Die die Ausführungsbestimmungen IX. rückwirkend abändernde 11. Satzungsänderung entbehre der Grundlage. § 14 [REDACTED] sei keine Rechtsgrundlage für rückwirkende Änderungsbestimmungen. Zum anderen sei die der Sanierungsgeldfestsetzung für 2006 zugrundeliegende Aufgliederung der Beteiligten fehlerhaft. Die Beklagte habe die FU Berlin atzungswidrig für das Sanierungsgeldjahr 2006 dem KAV zugerechnet. Die Sanierungsgelderhebung verstoße als Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung auch gegen Kartellrecht.

Die Klägerin hat in erster Instanz beantragt:

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 1.804.483,69 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 26.11.2008 und weitere 4.127,94 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen;

hilfsweise,

die Beklagte zu verurteilen,

- a) der Klägerin über die Höhe des von ihr für das Jahr 2006 zu zahlenden Sanierungsgeldbetrages Auskunft zu erteilen und zwar
  - unter Außerachtlassung der 11. Satzungsänderung zur [REDACTED] Satzung und
  - ohne Berücksichtigung des rückwirkenden Beitritts der FU Berlin zum KAV Berlin zum 1. Januar 2006;
- b) erforderlichenfalls die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben an Eides Statt zu versichern;
- c) an die Klägerin Schadensersatz in einer nach Erteilung der Auskunft noch zu bestimmenden Höhe nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 26.11.2008 ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit dem angefochtenen Urteil, auf das wegen aller Einzelheiten Bezug genommen wird, hat das Landgericht die Klage abgewiesen. Die Satzungsbestimmungen der Beklagten zur Erhebung von Sanierungsgeldern (§ 65 [REDACTED] einschließlich Absatz 5a und der Ausführungsbestimmungen) seien wirksamer Bestandteil des zwischen den Parteien bestehenden Vertragsverhältnisses geworden. Ein Verstoß gegen kartellrechtliche Vorschriften

ten scheide aus, weil die Beklagte kein Unternehmen im Sinne des Kartellrechts sei. Die gegen die rückwirkende Streichung des Absatzes 1 S. 9 lit. c der IX. Ausführungsbestimmungen zu § 65 Abs. 5a [REDACTED] zum 1.1.2006 mit der 11. Satzungsänderung vorgebrachten Bedenken griffen nicht durch. Die satzungsmäßige Änderungsbefugnis in § 14 [REDACTED], die ihrerseits AGB-rechtlich unbedenklich sei, erstrecke sich auch auf die Einführung des Sanierungsgeldes und die nachfolgenden Änderungen hinsichtlich seiner Berechnung, die auf der getroffenen Grundentscheidung der Tarifpartner beruhen. § 14 [REDACTED] eröffne auch die Möglichkeit zu einer Satzungsänderung mit Wirkung für die Vergangenheit. Die beanstandete 11. Satzungsänderung verstoße nicht gegen die verfassungsrechtlichen Grundsätze des Vertrauensschutzes. Die Klägerin mit Pflichtversicherten im Abrechnungsverband West sei hinsichtlich derer nach § 65 Abs. 1 S. 1 [REDACTED] - auch in der Fassung vor der 10. Satzungsänderung - zur Leistung von Sanierungsgeldern verpflichtet. Dies ergebe sich aus der Satzungslogik als auch aus dem objektiven Zweck der Regelung. Die konkrete Sanierungsgeldfestsetzung für 2006 und die dieser zugrundeliegende Zuordnung der FU Berlin zum KAV seien ebenfalls nicht zu beanstanden. § 65 Abs. 4 S. 3 lit. c [REDACTED] in seiner Fassung nach der 8. Satzungsänderung stelle allein formal auf eine im Abrechnungsjahr bestehende und gemeldete Vollmitgliedschaft in dem jeweiligen kommunalen Arbeitgeberverband ab, dem der Beteiligte zugeordnet wird. Die Norm, die den Charakter einer typisierenden Vereinfachungsnorm habe, setze eine Bindung des Beteiligten an den für den jeweiligen Arbeitgeberverband maßgeblichen Tarifvertrag nicht voraus. Auch § 65 Abs. 4 S. 5 [REDACTED] stehe der Zuordnung der FU Berlin zum KAV für das Sanierungsgeldjahr 2006 nicht entgegen.

Mit der hiergegen gerichteten Berufung verfolgt die Klägerin ihre erstinstanzlichen (Haupt- und Hilfs-) Anträge weiter. Sie vertieft ihren Standpunkt, dass das Sanierungsgeld 2006 auf der Grundlage der Daten des vorvergangenen Kalenderjahres (also 2004) hätte berechnet werden müssen, weil die rückwirkende Streichung von Ziff. IX Abs. 1 S. 9 lit. c der Ausführungsbestimmungen durch die 11. Satzungsänderung unzulässig und damit unwirksam gewesen sei. § 14 [REDACTED] enthalte jedenfalls insoweit keine Ermächtigung zur rückwirkenden Satzungsänderung. Eine rückwirkende Änderung sei allenfalls zulässig, soweit die Änderung von den Tarifvertragsparteien ausgehandelt worden sei; das sei aber in Bezug auf die 11. Satzungsänderung nicht der Fall. Zudem verstoße die rückwirkende Änderung gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes. Es handele sich um eine echte Rückwirkung, weil die Änderung in den mit der Jahresrechnung 2006

vom 30.06.2007 abgeschlossenen Abrechnungszeitraum 2006 eingegriffen habe. Die Klägerin habe auf die Berechnung nach den Regeln der 7. bis 9. Satzungsänderung vertrauen dürfen; diese seien weder unklar noch verworren. Auf der Grundlage der Daten von 2004 sei von der Klägerin kein Sanierungsgeld zu zahlen gewesen.

Ferner wendet sich die Klägerin gegen die Annahme des Landgerichts, die Zuordnung der FU Berlin zum KAV für das Sanierungsgeldjahr 2006 sei rechtmäßig. Für die Zuordnung sei eine Tarifbindung im jeweiligen Zeitraum erforderlich, die aber für 2006 gerade nicht bestanden habe. Die Aufgliederung in Arbeitgebergruppen sei vom Bundesgerichtshof lediglich dann für willkürfrei erachtet worden, wenn sie sich an Tarifverträgen orientiere. Eine Mitgliedschaft, bei der eine Bindung an die Tarifverträge nicht begründet werde, reiche nicht aus. Die am 12.12.2006 vom KAV beschlossene Wiederaufnahme der FU Berlin als ordentliches Vollmitglied in den KAV rückwirkend zum 1. Januar sei unabhängig von der vereinsrechtlichen Zulässigkeit bedeutungslos. Für die Tarifbindung komme es auf den „tatsächlichen Beitritt“ an. Die vom Landgericht angeführte Typisierung und Vereinfachung sei nicht erforderlich, wie gerade der vorliegende Fall zeige. Der Beklagten seien die Umstände im Zusammenhang mit der Neubegründung einer Vollmitgliedschaft der FU Berlin im KAV bekannt gewesen. Jedenfalls sei nach § 65 Abs. 4 S. 5 [REDACTED] eine Anpassung der Arbeitgebergruppen nur für das Folgejahr möglich. Damit sei eine Rückwirkung des Beitritts ausgeschlossen; satzungsgemäß habe die FU Berlin erst im Jahr 2007 als Vollmitglied des KAV angesehen werden können. Die Auffassung des Landgerichts, die Regelung des § 65 Abs. 4 S. 5 [REDACTED] laufe hinsichtlich der hier maßgeblichen Arbeitgebergruppe leer, sei schon in tatsächlicher Hinsicht unzutreffend. Die FU Berlin sei in der Lage gewesen, noch im Jahr 2005 auf die am 06.12.2005 beschlossene 8. Satzungsänderung zu reagieren, eine Vollmitgliedschaft im KAV Berlin zum 01.01.2006 herbeiführen und einen Antrag auf Zuordnung zu stellen. Auch der Grundsatz des Vertrauensschutzes stehe einer rückwirkenden Neuordnung entgegen. Ohne die Zuordnung der FU Berlin zum KAV sei von der Klägerin für das Jahr 2006 kein Sanierungsgeld zu zahlen gewesen. Schließlich sei die Klägerin auch deshalb nicht zur Zahlung des Sanierungsgeldes für das Jahr 2006 heranzuziehen, weil sie als Beteiligte im Abrechnungsverband Ost gemäß § 65 Abs. 1 Satz 1 [REDACTED] der im Jahr 2006 geltenden Fassung hierzu von vornherein nicht verpflichtet gewesen sei. Dies folge aus dem Wortlaut des § 65 Abs. 1 Satz 1 [REDACTED] in der Fassung vor der 10. Satzungsänderung sowie aus dem ursprünglichen Normenverständnis der Beklagten. Dementsprechend habe die Beklagte auf ihrer Homepage (Anlage K 43) unmissver-

ständig ausgeführt, dass die 10. Satzungsänderung u.a. diejenigen Arbeitgeber betreffe, die ihren Sitz im Tarifgebiet Ost und Pflichtversicherte im Tarifgebiet West hätten. Dies könne nur so verstanden werden, dass die Beklagte nicht lediglich von einer Klarstellung ausgegangen sei. Die Beklagte müsse sich entgegenhalten lassen, dass sie bis zur 10. Satzungsänderung von Beteiligten mit Sitz im Abrechnungsverband Ost keine Sanierungsgelder erhoben habe. Sie sei bei der Anwendung der Satzung verpflichtet, die Beteiligten gleich zu behandeln. Darüber hinaus würden bei Zweifeln über den Inhalt der Klausel die für die Klägerin günstigere Auslegung zur Anwendung kommen, § 305c BGB.

Für den Fall, dass es einer erneuten Ermittlung des Sanierungsgeldbetrags für 2006 bedürfe, mache die Klägerin hilfsweise Ansprüche im Wege der Stufenklage geltend.

Die Beklagte beantragt unter Verteidigung des angefochtenen Urteils die Zurückweisung der Berufung. Zur Frage der Rückwirkung der 11. Satzungsänderung verweist sie auf die mittlerweile zu diesem Problemkreis ergangene Rechtsprechung. Es handele sich nicht um einen Fall echter Rückwirkung, weil der Sachverhalt bei Inkrafttreten der Satzungsänderung noch nicht endgültig abgeschlossen gewesen sei; im Übrigen lägen auch die Voraussetzungen einer echten Rückwirkung vor. Zur Berechnung des Sanierungsgelds 2006 trägt die Beklagte vor, dass die FU Berlin dem KAV vom 01.01.2002 durchgehend zugeordnet gewesen sei. Eine Tarifbindung des jeweiligen Beteiligten sei nach der Satzung gerade nicht erforderlich; im Übrigen seien die maßgeblichen Tarifverträge für die FU gerade durch KAV als Vertragspartner geschlossen worden. Die Klägerin sei von Anfang an Beteiligte im Abrechnungsverband West gewesen. Mit Wirkung zum 01.01.1994 habe die Klägerin mit der Beklagten eine Beteiligungsvereinbarung geschlossen. Zu diesem Zeitpunkt habe die Unternehmenszentrale im Westteil der Stadt Berlin gelegen. Durch die bloße Änderung ihrer Anschrift sei sie nicht zu einem Arbeitgeber im Abrechnungsverband Ost geworden. Man sei vor der 10. Satzungsänderung davon ausgegangen, dass nur „echte Ost-Arbeitgeber“, d.h. solche, die erst seit der Einführung der Zusatzversorgung im Beitrittsgebiet ab dem 01.01.1997 Beteiligte der Beklagten geworden seien, dem Abrechnungsverband Ost angehörten.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

II.

Die zulässige Berufung hat in der Sache keinen Erfolg. Das Landgericht hat die Rückzahlungsklage zu Recht abgewiesen.

1. Die Zuständigkeit des Kartellsenats folgt aus §§ 91, 87 GWB. Die Klägerin hat ihre Ansprüche in erster Instanz jedenfalls auch auf eine Verletzung kartellrechtlicher Vorschriften gestützt. Das Landgericht hat solche Ansprüche verneint (Entscheidungsgründe A.I.1.). Auch wenn eine kartellrechtliche Anspruchsbegründung in der Berufungsinstanz nicht eingehend erörtert wird, kann der Vortrag der Klägerin nicht dahin gedeutet werden, dass etwaige kartellrechtliche Ansprüche nicht mehr geltend gemacht werden.
2. Grundlage der (korrigierten) endgültigen Berechnung und der Erhebung des Sanierungsgeldes 2006 sind § 65 [REDACTED] und die Ausführungsbestimmungen nach der 11. Satzungsänderung, die zwischen den Parteien aufgrund der geschlossenen Beteiligungsvereinbarung gelten. Die Zahlungen der Klägerin sind daher mit Rechtsgrund im Sinne des § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB erfolgt, weil die genannten Bestimmungen entgegen der Auffassung der Klägerin rechtswirksam sind. Die 11. Satzungsänderung ist wirksam mit Rückwirkung auch auf den Leistungszeitpunkt in Kraft gesetzt worden. Eine Pflichtverletzung der Beklagten im Sinne des § 280 Abs. 1 BGB liegt nicht vor.
  - a) Die Bestimmung des § 65 [REDACTED] beruht jedenfalls in der bis zur 7. Satzungsänderung geltenden Fassung auf einer Grundentscheidung der Tarifpartner und ist deshalb einer Inhaltskontrolle nach den AGB-rechtlichen Maßstäben des BGB weitgehend entzogen (BGHZ 190, 314 Rn. 51 ff.; BGH, Urt. v. 15.05.2013, IV ZR 33/11, VersR 2013, 888 Rn. 28-31). Die Tarifvertragsparteien haben bei dieser Grundentscheidung nicht ihre sich aus den §§ 1 Abs. 1, 4 Abs. 1 TVG ergebende Regelungsbefugnis überschritten (BGHZ 190, 314 Rn. 53 ff.). Die Regelung ist aufgrund des Änderungsvorbehalts in § 14 Abs. 1 S. 1 [REDACTED] wirksam, insbesondere ohne unzulässige Rückwirkung eingeführt worden (BGHZ 190, 314 Rn. 86 f., 95 ff.) und hält der gebotenen verfassungsrechtlichen Überprüfung stand (BGHZ 190, 314 Rn. 63 ff.; BGH VersR 2013, 888 Rn. 28, 33-38).

- b) Wie der Bundesgerichtshof zwischenzeitlich entschieden hat (VersR 2013, 888 Rn. 41), beruhen dagegen der mit der 7. Satzungsänderung eingeführte Abs. 5a des § 65 [REDACTED] und die darauf bezogenen Ausführungsbestimmungen (7., 9. und 11. Satzungsänderung) nicht auf einer Grundentscheidung der Tarifvertragsparteien, denn der ATV und der AVP 2001 enthalten keine diesbezüglichen Bestimmungen. Entgegen der Auffassung des Landgerichts (Entscheidungsgründe A.I.2.a.bb) ist daher insoweit der aus der Tarifautonomie abgeleitete begrenzte verfassungs- und europarechtliche Prüfungsmaßstab nicht einschlägig (BGH VersR 2013, 888 Rn. 41). Die Regelung des § 65 Abs. 5a [REDACTED] ist aber als sogenannte Preisklausel auch weitgehend der AGB-rechtlichen Überprüfung entzogen.

§ 307 Abs. 3 S. 1 BGB beschränkt die Inhaltskontrolle auf Klauseln, die von Rechtsvorschriften abweichen oder diese ergänzen. Da die Vertragsparteien Leistung und Gegenleistung grundsätzlich frei regeln können, unterliegen bloße Abreden über den unmittelbaren Gegenstand der Hauptleistung (so genannte Leistungsbeschreibungen) ebenso wenig der Inhaltskontrolle wie Vereinbarungen über das hierfür zu erbringende Entgelt. Hingegen sind Klauseln, die nicht nur die Höhe der Vergütung, sondern in abstrakter Weise zugleich auch die Voraussetzungen ihres Entstehens regeln, stets einer Inhaltskontrolle unterzogen. Kontrollfähige Preisnebenabreden bestimmen anders als unmittelbare Preisabreden nicht das Ob und den Umfang von Entgelten, sondern treten als ergänzende Regelungen, die lediglich die Art und Weise der zu erbringenden Vergütung und/oder etwaige Preismodifikationen zum Inhalt haben, neben eine bereits bestehende Preishauptabrede.

Um derartige Preisnebenabreden geht es bei den Regelungen über das Sanierungsgeld nicht. Diese bestimmen unmittelbar eine von den beteiligten Arbeitgebern im Rahmen der zwischen ihnen und der Beklagten bestehenden privatrechtlichen Versicherungsverhältnisse geschuldete Hauptleistung. Ebenso wie die Umlagen, die als besondere Form der Versicherungsprämien anzusehen sind, dient das Sanierungsgeld der Finanzierung der Leistungen, die von der Beklagten zugunsten der versicherten Arbeitnehmer zu erbringen sind. Die in § 65 [REDACTED] enthaltenen Regelungen haben nicht nur mittelbare Auswirkungen auf Preis und Leistung, sondern umschreiben nach allgemeinen Kriterien das von den beteiligten Arbeitgebern zu zahlende Sanierungsgeld (BGH VersR 2013, 888 Rn. 42 f. m.w.N.).

- c) § 65 Abs. 5a ■■■■ genügt den Anforderungen des Transparenzgebots, an dem gemäß § 307 Abs. 3 S. 2, Abs. 1 S. 2 BGB auch das Preis-Leistungs-Verhältnis betreffende Klauseln zu messen sind. Der Senat folgt auch insoweit der vom Bundesgerichtshof hierzu vertretenen Auffassung.

Nach dem Transparenzgebot ist der Verwender allgemeiner Geschäftsbedingungen entsprechend den Grundsätzen von Treu und Glauben gehalten, Rechte und Pflichten seines Vertragspartners möglichst klar und durchschaubar darzustellen. Dies bedeutet zum einen, dass die Klausel die wirtschaftlichen Nachteile und Belastungen soweit erkennen lassen muss, wie dies nach den Umständen gefordert werden kann. Zum anderen muss der Vertragspartner seine vertraglichen Rechte und Pflichten erkennen und eine gegen ihn erhobene Forderung nachvollziehen und überprüfen können.

Der Regelungsgehalt des § 65 Abs. 5a ■■■■ kann von einem beteiligten Arbeitgeber unter Berücksichtigung der (veröffentlichten) Ausführungsbestimmungen erfasst werden. Nach dieser Regelung zur so genannten Umverteilung des Sanierungsgeldes wird zunächst für den gesamten Abrechnungsverband West das Verhältnis aller Aufwendungen zu den Leistungen festgestellt (Soldeckungsgrad, Abs. 1 S. 2 AB) und sodann der individuelle Deckungsgrad eines jeden Beteiligten bzw. einer jeden Arbeitgebergruppe (Abs. 1 S. 3 AB). Ist letzterer niedriger als ersterer, wird ermittelt, welchen Betrag der Beteiligte leisten müsste, um ersteren zu erreichen (Abs. 1 S. 4 AB). Die Summe dieser Erhöhungsbeträge ist das so genannte Quersubventionierungsvolumen (Abs. 1 S. 5 AB). Ist der individuelle Deckungsgrad des Beteiligten höher als der Soldeckungsgrad im Abrechnungsverband West, wird ermittelt, um welchen Betrag seine Aufwendungen zu vermindern sind, damit er den Soldeckungsgrad im gesamten Abrechnungsverband West erreicht (Abs. 1 S. 4, 6 AB). Die Summe dieser Minderungsbeträge bei allen Beteiligten ist das Umverteilungsvolumen (Abs. 1 S. 7 Hs. 2 AB). Der Minderungsbetrag ist für jeden einzelnen Beteiligten auf seinen jährlichen Anteil am Sanierungsgeld begrenzt (Abs. 1 S. 7 Hs. 1 AB). Der Erhöhungsbetrag ist für jeden einzelnen Beteiligten mit individuellem Deckungsgrad unter dem Soldeckungsgrad im gesamten Abrechnungsverband West auf den Anteil des jährlichen Umverteilungsvolumens begrenzt, der dem Verhältnis des Erhöhungsbetrages zum jährlichen Quersubventionierungsvolumen entspricht (Abs. 1 S. 8 AB). Daraus kann der beteiligte Arbeitgeber ersehen, dass die Abwei-



chung seines individuellen Deckungsgrades vom Soldeckungsgrad des gesamten Abrechnungsverbandes West maßgeblich ist. Bei Ermittlung des individuellen Deckungsgrades nach Abs. 1 S. 3 AB wird der Beteiligte nur das gemäß § 65 Abs. 3 ■■■■ auf ihn entfallende Sanierungsgeld zugrunde legen. Es wird sich nicht an § 65 Abs. 2 ■■■■ orientieren, weil es dort ersichtlich um die Gesamthöhe der Sanierungsgelder geht. Auch den "errechneten jährlichen Anteil am Sanierungsgeld" nach Abs. 1 S. 7 Hs. 1 AB wird der Beteiligte so verstehen, dass es um den auf ihn bzw. seine Arbeitgebergruppe entfallenden Sanierungsgeldanteil geht (BGH VersR 2013, 888 Rn. 44-46; Senatsurteile vom 17.10.2013, Az. 6 U 87/12 Kart. und 6 U 91/12 Kart.).

Eine durch Abs. 1 S. 9 lit. c AB geschaffene Intransparenz der Ausführungsbestimmungen zu § 65 Abs. 5a ■■■■ in der Fassung der 7. und 9. Satzungsänderung (nicht problematisiert bei BGH a.a.O. Rn. 46) ist für den Streitfall ohne Bedeutung. Denn die endgültige Abrechnung der von der Klägerin zu zahlenden Sanierungsgelder beruhte unstreitig von Anfang an auf der 11. Satzungsänderung, mit der S. 9 lit. c und die darin vorgesehene, für die Berechnung des *endgültigen* Sanierungsgeldes systemwidrige Zugrundelegung der Werte des *vorvergangenen* Kalenderjahres gestrichen wurde. Der Berechnung wurden also – in Einklang mit § 65 Abs. 3 ■■■■ – die Werte des abzurechnenden Jahres 2006 zugrundegelegt. Selbst wenn also die Ausführungsbestimmungen in der Fassung der 7. und 9. Satzungsänderung wegen Abs. 1 S. 9 lit. c AB intransparent sein sollten (zu denkbaren Folgen sogleich), würde dies die Bestimmungen in der Fassung der 11. Satzungsänderung nicht betreffen, die aber die Rechtsgrundlage für die im Streitfall erfolgten Zahlungen bilden.

- d) § 65 ■■■■ und die Ausführungsbestimmungen in der Fassung der 11. Satzungsänderung verstoßen nicht gegen § 315 BGB. Da die Bestimmungen zur Berechnung des vom einzelnen Arbeitgeber zu entrichtenden Sanierungsgeldes von der Klägerin einseitig festgesetzt werden durften und insoweit keine konkrete Vorgaben in tarifvertraglichen Regelungen bestanden, sind diese Bestimmungen auf die Einhaltung billigen Ermessens zu überprüfen (vgl. BGH NZA-RR 2013, 327 Rn. 22). Die Berechnungsfaktoren waren durch die tarifvertraglichen Regelungen nur so lange im Einzelnen bestimmt, wie die Verteilung der Sanierungsgelder sich ausschließlich am Maßstab des Beschlusses des Verwaltungsrates vom 01.02.2002 orientierte. Sobald die Beklagte, wozu sie nach Ziffer 3 des genannten Beschlusses in Verbindung mit

§ 37 Abs. 3 ATV berechtigt war, die Verteilungsgrundsätze neu regelte, handelte es sich in der Sache um eine Preisanpassung, die unter § 315 Abs. 1 BGB fällt. Eine Unbilligkeit der Berechnung der nach den Regelungen der 11. Satzungsänderung auf die Klägerin entfallenden Sanierungsgelder kann indessen nicht festgestellt werden. Die Beklagte durfte die Einführung des Sanierungsgeldes zur Deckung einer Finanzierungslücke im Zeitpunkt der Systemumstellung für erforderlich halten. Die Berechnung nach § 65 Abs. 5a [REDACTED] dient, wie die Beklagte unwidersprochen dargelegt hat (Klageerwiderung S. 10 ff., AS I 119 ff.), einer leistungsgerechteren Verteilung des Sanierungsgeldes. Dies ist sachgerecht und wurde auch vom Bundesgerichtshof nicht beanstandet (vgl. BGH, VersR 2013, 888 Rn. 36, 46; Senatsurteile vom 07.10.2013, 6 U 87/12 und 6 U 91/12).

e) Ebenfalls zutreffend hat das Landgericht eine Unwirksamkeit der 11. Satzungsänderung unter dem Gesichtspunkt der Rückwirkung verneint.

aa) Allerdings sind rückwirkenden Regelungen verfassungsrechtliche Grenzen gesetzt. Eine so genannte echte Rückwirkung, mit der der Normgeber nachträglich ändernd in abgeschlossene Sachverhalte eingreift, ist grundsätzlich unzulässig. Eine Ausnahme gilt unter anderem dann, wenn sich kein schützenswertes Vertrauen auf den Bestand des geltenden Rechts bilden konnte. Hingegen ist eine unechte Rückwirkung in der Regel zulässig. Sie ist dann gegeben, wenn eine Vorschrift auf gegenwärtige, noch nicht abgeschlossene Sachverhalte und Rechtsbeziehungen für die Zukunft einwirkt und damit die betroffene Rechtsposition nachträglich entwertet oder künftige Rechtsfolgen von Gegebenheiten aus der Zeit vor Verkündung der Norm abhängig macht. An diesen Maßstäben sind auch die Satzungsänderungen der Beklagten zu messen (BGHZ 190, 314 Rn. 84 f. m.w.N.).

Ob die 11. Satzungsänderung im Streitfall – anders als in den Fällen, die den bereits zitierten Senatsurteilen zugrundelagen – echte Rückwirkung entfaltet, bedarf keiner Entscheidung. Der Senat hält an seiner in den genannten Entscheidungen vertretenen Auffassung fest, dass auch die Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulässigkeit der echten Rückwirkung vorliegen. Auf den Fortbestand der Regelung des Abs. 1 S. 9 lit. c AB durften die Beteiligten – und damit auch die Klägerin – nicht vertrauen. Indem die Regelung für die Umverteilung des (endgültigen) Sanierungsgeldes die Daten *des vorvergangenen Jahres* für maßgeblich erklärt, steht sie im offe-

nen Widerspruch zur Satzung, nach der es für die endgültige Höhe des Sanierungsgeldes (selbstverständlich) auf die Datengrundlage des jeweils abzurechnenden Kalenderjahres ankommt (vgl. § 65 Abs. 3 S. 1 ■■■■■ „... nach dem *für das jeweilige Kalenderjahr* ermittelten Verhältnis...“). Wegen dieses ohne weiteres erkennbaren Systembruchs konnte ein schutzwürdiges Vertrauen auf den Bestand des Abs. 1 S. 9 lit. c AB nicht entstehen. Ein berechtigtes Vertrauen auf die Durchführung einer solcherart erkennbar sachwidrigen Vorschrift gibt es nicht. Das gilt umso mehr, als diese widersprüchliche und sachwidrige Bestimmung von der Beklagten nicht für die endgültige Berechnung des Sanierungsgeldes 2006 angewandt wurde; dieser Berechnung wurden – bereits vor dem formellen Inkrafttreten der 11. Satzungsänderung – die Daten des abzurechnenden Kalenderjahres zugrundegelegt.

Die vorläufige, auf der Grundlage der Daten des vorvergangenen Jahres erstellte Berechnung des Sanierungsgeldes für die Abschlagszahlungen konnte einen Vertrauenstatbestand nicht begründen. Die Entgeltberechnung, die die Beklagte nach § 65 Abs. 6 ■■■■■ (unter dort vorgesehener Verwendung der Daten des vorvergangenen Kalenderjahres) vornimmt, dient lediglich der Berechnung der in Abs. 6 geregelten Abschlagszahlungen, die geleistet werden müssen, bevor die endgültige Berechnung vorgenommen wird, und die mit dem endgültig festgesetzten Sanierungsgeld zu verrechnen sind. An die vorläufige Berechnung kann der Beteiligte eben wegen der vorläufigen Natur der Abschlagszahlungen, die in dem Bescheid nach Anlage B2 hinreichend deutlich zum Ausdruck kommt, kein schutzwürdiges Vertrauen knüpfen.

bb) Die mit Rückwirkung zum 01.01.2006 in Kraft gesetzte Änderung hat ihre satzungsrechtliche Grundlage in § 14 Abs. 1, 2 ■■■■■. § 14 Abs. 2 ■■■■■ lässt Satzungsänderungen, die zu einem in der Vergangenheit liegenden Zeitpunkt in Kraft treten, seinem Wortlaut nach zu. Eine solche rückwirkende Satzungsänderung ist gerade in vielen der hier maßgeblichen, von § 14 Abs. 3 lit. a ■■■■■ vorgesehenen Änderungsfällen sachlich notwendig; sowohl der Bundesgerichtshof als auch das Bundesverfassungsgericht (NVwZ-RR 2011, 793 Rn. 39) sind davon ausgegangen, dass der Änderungsvorbehalt in § 14 ■■■■■ auch rückwirkende Satzungsänderungen ermöglicht. Die Auffassung der Klägerin, dass eine solche Rückwirkung nur in Fällen ermöglicht wird, in denen die rückwirkende Änderung auf einer Grundentscheidung der Tarifvertragsparteien beruht, teilt der Senat nicht. Eine solche Ein-

schränkung ist in § 14 Abs. 1, 2 [REDACTED] nicht enthalten. Entscheidend muss vielmehr sein, ob die allgemein anerkannten Wirksamkeitsvoraussetzungen für eine rückwirkende Normänderung vorliegen. Das ist, wie dargestellt, bezüglich der 11. Satzungsänderung der Fall.

Aus der von der Klägerin zitierten Entscheidung (BGH, Urt. v. 20.07.2011, IV ZR 68/09, ZTR 2011, 680 Rn. 94) folgt nichts Gegenteiliges. Dort weist der Bundesgerichtshof allerdings darauf hin, dass der uneingeschränkte Änderungsvorbehalt in § 14 Abs. 1 S. 1 [REDACTED] unbedenklich ist, wenn Satzungsänderungen – wie im dortigen Fall – von den Tarifpartnern ausgehandelt sind und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde unterliegen. Daraus kann aber nicht gefolgert werden, dass eine rückwirkende Änderung *nur* dann auf § 14 [REDACTED] gestützt werden kann, wenn die Änderung selbst von den Tarifvertragsparteien ausgehandelt worden ist. Das ist unmittelbar einsichtig für den (gedachten) Fall einer Klausel, die eine von den Tarifvertragsparteien vereinbarte Regelung unrichtig umsetzt; eine solche Klausel kann – wenn die genannten Voraussetzungen vorliegen – mit Rückwirkung korrigiert werden. Der vorliegende Fall stellt eine Fortführung dieses Gedankens dar: Mit der 7. bis 9. Satzungsänderung wurde die ursprüngliche, von den Tarifvertragsparteien ausgehandelte Regelung zur Abmilderung unerwünschter Umverteilungseffekte ergänzt. Diese Regelung ist nach dem oben Ausgeführten im Grundsatz sachgerecht und wirksam. Mit der 11. Satzungsänderung wurde eine bestimmte Klausel in den durch die 7. bis 9. Satzungsänderung eingeführten Ausführungsbestimmungen beseitigt, die in offenem Widerspruch zu der von den Tarifvertragsparteien ausgehandelten Regelung in § 65 Abs. 3 [REDACTED] steht. Dies ist von § 14 [REDACTED] jedenfalls umfasst.

3. Zu Recht hat das Landgericht die Klägerin gemäß § 65 Abs. 1 Satz 1 [REDACTED] als passivlegitimiert angesehen. Gemäß § 63 Abs. 1 lit. b [REDACTED] ist der Beteiligte Schuldner der Sanierungsgelder nach § 65 [REDACTED]. Nach dem hier noch anwendbaren § 65 Abs. 1 Satz 1 [REDACTED] in der Fassung vor der 10. Satzungsänderung erhebt die Beklagte *„entsprechend dem periodischen Bedarf von den Beteiligten im Abrechnungsverband West (Unterstreichung durch den Senat)...pauschale Sanierungsgelder zur Deckung eines zusätzlichen Finanzierungsbedarfs, der über die Einnahmen bei dem Umlagesatz von 7,86 v.H. hinausgeht und der zur Finanzierung der vor dem 1. Januar 2002 begründeten Anwartschaften und Ansprüche (Altbestand) dient“*. Die Klägerin ist Normadressatin, obwohl sie ihren Verwaltungssitz un-

streitig seit 1999 im Beitrittsgebiet hat. Denn entgegen der Auffassung der Klägerin ist der Verwaltungssitz für die Normadressateneigenschaft nicht maßgeblich. Zwar wurden erstmals mit der 10. Satzungsänderung die Worte „von den Beteiligten im Abrechnungsverband West“ durch die Worte „von den Beteiligten mit Pflichtversicherten im Abrechnungsverband West“ ersetzt. Diese Regelung diene jedoch lediglich der Klarstellung, da bereits vor der Satzungsänderung die Verpflichtung zur Zahlung von Sanierungsgeld nicht davon abhängig war, ob der Beteiligte seinen Verwaltungssitz außerhalb des Beitrittsgebiets hatte, sondern eine Sanierungsgeldverpflichtung bestand, soweit dem Beteiligten zuzurechnende Versicherte dem Abrechnungsverband West zuzuordnen sind. Entgegen der Auffassung der Klägerin folgt Gegenteiliges nicht aus § 305c Abs. 2 BGB, wonach Zweifel bei der Auslegung Allgemeiner Geschäftsbedingungen zu Lasten des Verwenders gehen. Denn dessen Anwendung setzt voraus, dass nach Ausschöpfung aller in Betracht kommender Auslegungsmethoden ein nicht behebbarer Zweifel bleibt und mindestens zwei Auslegungen rechtlich vertretbar sind (BGH, NJW-RR 2010, 63 Rn. 13 mwN.). Davon kann hier nicht ausgegangen werden.

- a) Auch bei Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die grundsätzlich nach ihrem objektiven Inhalt und typischen Sinn auszulegen sind, wie sie von verständigen und redlichen Vertragspartnern unter Abwägung der Interessen der beteiligten Kreise verstanden werden (BGH, NJW-RR 2003, 1494 L; NJW-RR 2010, 63 Rn. 10), ist der Auslegung die Prüfung vorgeschaltet, ob die Vertragsklausel von den Parteien in einem bestimmten Sinn verstanden worden ist (BGH, NJW 2002, 2102, 2103; NJW-RR 2010, 63 Rn. 10). Ist das der Fall, geht der übereinstimmende Wille der objektiven Auslegung vor (BGH, NJW-RR 2010, 63 Rn. 10). Ein solcher übereinstimmender Wille lässt sich hier nicht feststellen.

Zwar hat die Beklagte bis zum 31. Dezember 2007, also vor Inkrafttreten der 10. Satzungsänderung die Charité und einige andere Beteiligte mit Sitz in Ostberlin nicht auf Zahlung von Sanierungsgeld in Anspruch genommen, obwohl diese auch Pflichtversicherte im Westteil beschäftigten (AS I 409). Jedoch beruhte dies nicht auf einem Verständnis, das dem der Klägerin entsprach, nämlich dass alle Arbeitnehmer mit Sitz im Beitrittsgebiet nicht sanierungsgeldpflichtig sind. Vielmehr ist die Beklagte nach ihrem Vortrag davon ausgegangen, dass nur „echte Ost-Arbeitgeber“, d.h. solche Beteiligte mit Sitz im Beitrittsgebiet, die erst seit der Einführung der Zu-

satzversorgung im Beitrittsgebiet ab dem 01.01.1997 Beteiligte der Beklagten wurden, dem Abrechnungsverband Ost angehören (AS I 349). Die Klägerin hat diesen Vortrag nicht ausdrücklich bestritten, jedenfalls keinen Nachweis für eine gegenteilige Behauptung erbracht. Aus ihrem eigenen Vortrag ergibt sich, dass nur *„einige (Unterstreichung durch den Senat) beteiligte Arbeitgeber, die ihren Sitz im Ostteil der Stadt hatten, generell nicht zur Zahlung des Sanierungsgeldes herangezogen“* wurden, obwohl sie auch Pflichtversicherte im Abrechnungsverband West hatten (AS I 410). Ein dem Verständnis der Klägerin entsprechendes Verständnis der Beklagten ergibt sich auch nicht aus dem als Anlage K 41 vorgelegten Schreiben der Beklagten vom 28.08.2006 (Anlage K 41). Denn dort wird ausdrücklich mitgeteilt, dass im Vorstand und Verwaltungsrat Einvernehmen bestehe, dass *„sich eine Verlegung des Firmensitzes in den Abrechnungsverband Ost nicht auf die Pflicht zur Zahlung des Sanierungsgeldes für weiterhin im Abrechnungsverband West versicherte Beschäftigte auswirken dürfe.“* Es wurde angekündigt, dass in der Satzung *„umgehend klargestellt“* (Unterstreichung durch den Senat) werden solle, *„dass es für die Zahlung des Sanierungsgeldes nicht auf den Sitz des Arbeitgebers sondern vielmehr auf die Zuordnung der einzelnen Versicherten zum Abrechnungsverband West bzw. Abrechnungsverband Ost ankommt.“* Vor diesem Hintergrund lässt sich der Ausgabe 2/März 2008 der [REDACTED] (Anlage K 30) nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit entnehmen, dass nach dem Verständnis der Beklagten vor der 10. Satzungsänderung sanierungsgeldpflichtig ausschließlich Beteiligte mit Sitz außerhalb des Beitrittsgebiets waren. Zwar legt die darin enthaltene Formulierung *„Nicht mehr (Unterstreichung durch den Senat) entscheidend ist dagegen die Lage des Firmensitzes eines Beteiligten im Abrechnungsverband West, so dass insbesondere eine bloße Verlegung dieses Firmensitzes in den Abrechnungsverband Ost zu keiner Befreiung von Sanierungsgeldern führt“* ein solches Verständnis nahe. Da sich ein gegenteiliges Verständnis jedoch aus dem Schreiben vom 28.06.2006 ergibt, kann daraus nichts hergeleitet werden. Gegenteiliges ergibt sich auch nicht aus dem von der Klägerin erstmals im Berufungsverfahren vorgelegten Ausdruck der Internetseite der Beklagten. Dort wird zwar mitgeteilt, dass die 10. Änderung der Satzung der Beklagten im Wesentlichen *„Änderungen zur Berechnung des Sanierungsgeldes für Arbeitgeber, die ihren Sitz im Tarifgebiet Ost und pflichtversicherte Arbeitnehmer im Tarifgebiet West“* betreffe. Auf die Klarstellung, dass die Änderung lediglich solche Beteiligte betrifft, die nach dem 01.01.1997 Beteiligte bei der Beklagten wurden, kann nämlich auch aus Vereinfachungsgründen verzichtet worden

sein. Dafür dass die Beklagte tatsächlich der Auffassung war, dass nach der Satzung vor der 10. Änderung nur solche Beteiligte mit Sitz im Beitrittsgebiet, die erst seit der Einführung der Zusatzversorgung im Beitrittsgebiet ab dem 01.01.1997 Beteiligte der Beklagten wurden, von der Sanierungsgeldverpflichtung ausgenommen sind, spricht schließlich, dass sie die Klägerin bereits vor der 10. Satzungsänderung auf Zahlung von Sanierungsgeld in Anspruch genommen hat. Da die Klägerin bereits seit 01.01.1994 Beteiligte bei der Beklagten ist, ist sie nach diesem Verständnis nicht dem Abrechnungsverband Ost zuzuordnen.

- b) Nach der gebotenen objektiven Auslegung ist der Inhalt der Klausel vom Wortlaut ausgehend unter Berücksichtigung des erkennbaren Sinns und Zwecks der Regelung einheitlich festzustellen (BGH, NJW 1993, 1381; NJW 2005, 1183). Ist der Wortlaut nicht eindeutig, kommt es für die Auslegung entscheidend darauf an, wie der Text aus Sicht der typischerweise an Geschäften dieser Art beteiligten Verkehrskreise zu verstehen ist (BGH, NJW 2007, 3776 Rn. 10; Roloff in Ermann, BGB, 13. Aufl., Rn. 21). Neben der Orientierung am Wortlaut hat die Auslegung dabei auch den mit der Klausel verfolgten Sinn und Zweck zu berücksichtigen (BGHZ 98, 256; 102, 384). Für die Auslegung dieser Bestimmung ist das Verständnis eines durchschnittlichen Beteiligten der Beklagten maßgeblich (BGH, Ur. v. 08.04.2014 - KZR 53/12 Rn.20 - [REDACTED] Versicherungspflicht; vgl. BGHZ 195, 93 Rn. 40; BGHZ 123, 83, 85;). Dieser versteht unter einem Abrechnungsverband eine Organisationseinheit, bei welcher die Verbindlichkeiten und Vermögenswerte getrennt von den anderen Geschäften der Einrichtung verwaltet und organisiert werden (vgl. § 1a Abs. 2 VAG, Laars, VAG, 2. Aufl. § 1a Rn. 3). Wie die Abrechnungsverbände West und Ost zueinander abgegrenzt werden, ist § 60 Abs. 5 [REDACTED] in der hier maßgeblichen Fassung zu entnehmen. Danach wird für Versicherungen aus dem Beitrittsgebiet und für Versicherungen aus dem übrigen Bundesgebiet jeweils ein eigener Abrechnungsverband innerhalb des Anstaltsvermögens gebildet (Abrechnungsverband Ost/Abrechnungsverband West). Die Abgrenzung erfolgt danach, ob die Versicherung dem Beitrittsgebiet oder dem übrigen Bundesgebiet zuzuordnen ist. Für die Einordnung einer Versicherung ist die Lage des Arbeitsplatzes des Versicherten maßgeblich.. Dies ergibt sich aus § 64 Abs. [REDACTED] in der hier maßgeblichen Fassung, deren Absätze 1 und 2 nachfolgend wiedergegeben werden.

#### § 64 Umlage, Versorgungskonto I

- (1) Der Beteiligte hat monatliche Umlagen in Höhe des nach Absatz 2 festgesetzten Vomhundertsatzes des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts des Pflichtversicherten einschließlich eines vom Pflichtversicherten erhobenen Umlage-Beitrags nach Absatz 3 zu zahlen.
- (2) Im Abrechnungsverband West beträgt der Umlagesatz vom 1. Januar 1999 an 7,7 v. H. und seit dem 1. Januar 2002 7,86 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.<sup>2</sup>Eine über 7,86 v. H. hinausgehende Anhebung dieses Umlagesatzes erfolgt nicht; dies setzt die versicherungsmathematische Feststellung voraus, dass die Sanierungsgelder ausschließlich zur Finanzierung der vor dem 1. Januar 2002 begründeten Ansprüche und Anwartschaften und nicht zur Finanzierung der seit dem 1. Januar 2002 nach dem Punktemodell neu erworbenen Ansprüche und Anwartschaften (§§ 33 ff. dienen).
- <sup>3</sup> Im Abrechnungsverband Ost beträgt der Umlagesatz vom 1. Januar 1997 an 1,0 v.H., vom 1. Januar 2003 bis zum 31.Dezember 2003 1,2 v.H. und vom 1. Januar 2004 an 1,0 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.<sup>4</sup>Für Pflichtversicherungen von Beschäftigten, deren zusatzversorgungspflichtiges Entgelt sich nach einem für das Tarifgebiet West geltenden Tarifvertrag bemisst, gilt der Umlagesatz nach Satz 1 auch nach einem Wechsel auf einen Arbeitsplatz im Beitrittsgebiet bei demselben Arbeitgeber.

§ 64 Abs. 2 Satz 3 ■■■■ enthält danach die Klarstellung, dass der für den Abrechnungsverband West geltende Umlagesatz für Pflichtversicherungen von Beschäftigten, deren zusatzversorgungspflichtiges Entgelt nach einem für das Tarifgebiet West geltenden Tarifvertrag bemisst, auch nach einem Wechsel auf einen Arbeitsplatz im Beitrittsgebiet bei demselben Arbeitgeber gilt. Da für die Zuordnung zu einem Abrechnungsverband an keiner Stelle der Satzung der Verwaltungssitz eines Arbeitgebers maßgebend ist, kann nicht davon ausgegangen werden, dass für den Abrechnungsverband West im Sinne des § 65 Abs. 1 ■■■■ der Verwaltungssitz maßgebend ist. Ein anderes Verständnis ergibt sich auch nicht daraus, dass dort von „Beteiligten im Abrechnungsverband West“ die Rede ist. Ausgehend von dem Verständnis eines Abrechnungsverbandes im Sinne einer zusammengefassten Einheit von Versicherungsverhältnissen bzw. -werten, kann nämlich nicht angenommen werden, dass sich die Angabe „im Abrechnungsverband West“ den Zweck hat, den Kreis der verpflichteten Beteiligten abzugrenzen. Vielmehr soll damit zum Ausdruck gebracht werden, dass Sanierungsgeld lediglich im Abrechnungsverband West, also für Versicherte erhoben wird, die ihren Arbeitsplatz außerhalb des Beitrittsgebiets haben. Bestätigt wird dieses Verständnis durch § 65 Abs. 1 Satz 2 VBLS. Danach werden Sanierungsgelder erhoben, solange das Anstaltsvermögen, soweit es dem Abrechnungsverband West zuzurechnen (Unterstreichung durch den Senat) ist, (...) den versicherungsmathematischen Barwert der zu diesem Zeitpunkt bestehen-



den und vor dem 1. Januar 2002 begründeten Anwartschaften und Ansprüche voraussichtlich unterschreitet. Daraus wird deutlich, dass es für die Frage der Sanierungsgeldverpflichtung allein darauf ankommt, ob das Versicherungsverhältnis dem Abrechnungsverband West zuzuordnen ist.

Mit dem Landgericht ist davon auszugehen, dass für dieses Auslegungsergebnis auch der Zweck des Sanierungsgeldes spricht. § 65 Abs. 1 Satz 1 und 2 ██████ bezeichnen als Erhebungszweck die Ausfinanzierung des zusätzlichen Finanzbedarfs in diesem Abrechnungsverband. Insoweit ist sichergestellt, dass die jeweilige Solidargemeinschaft nach dem Verursacherprinzip finanziert wird. Da die auf dem Gebiet des Abrechnungsverbandes West Versicherten diesem Abrechnungsverband angehören, insbesondere Rentenleistungen an diese aus diesem Abrechnungsverband zu bestreiten sind, wäre es eine Verletzung des Solidarprinzips, wenn diese Versicherungsverhältnisse eine Verpflichtung zur Zahlung von Sanierungsgeld wegen des (zufälligen) Sitzes des Arbeitgebers nicht begründen würden.

- c) Dieser Regelungsinhalt basiert auf einer Grundentscheidung der Tarifvertragsparteien, wie der Senat bereits in seinem Urteil vom 07.10.2013 (Az. 6 U 91/12 (Kart)) festgestellt hat. Nach § 17 Abs. 1 Satz 1 ATV erhebt die Zusatzversorgungseinrichtung *vom Arbeitgeber* Sanierungsgelder. § 39 ATV bestimmt, dass Sanierungsgelder nach § 17 ATV *im Abrechnungsverband West* nach dem Verhältnis der Entgeltsumme aller Pflichtversicherten zuzüglich der neunfachen Rentensumme aller Renten zu den entsprechenden Werten, die einem Arbeitgeberverband oder einem Arbeitgeber zurechenbar sind, erhoben werden. Damit ist die Grundsatzentscheidung getroffen, wonach Sanierungsgeld lediglich im Abrechnungsverband West zu zahlen ist. Es kann entgegen der Auffassung der Klägerin nicht davon ausgegangen werden, dass damit der Kreis der Arbeitgeber, die Sanierungsgeld zu zahlen hätten, tarifvertraglich nicht festgelegt sei. Der Regelung lässt sich auch nicht entnehmen, dass nach dem Willen der Tarifvertragsparteien lediglich Arbeitgeber, die ihren Sitz außerhalb des Beitrittsgebiets haben, Sanierungsgelder zu bezahlen haben. Denn eine solche Einschränkung ergibt sich weder aus dem Wortlaut der Bestimmung noch wäre sie sachgerecht. Vielmehr kommt mit der Regelung hinreichend klar zum Ausdruck, dass Sanierungsgeld zu zahlen ist, soweit der Abrechnungsverband West betroffen ist. Auch nach Ziffer 4.3 Satz 1 AVP ist maßgeblicher Anknüpfungspunkt für die Zuordnung des Sanierungsgeldes die Zurechnung der Pflichtversicherten zu

einem bestimmten Arbeitgeber. Maßgeblich ist also, ob das jeweilige Rentenversicherungsverhältnis zum Arbeitnehmer im Abrechnungsverband West abzurechnen ist.

- d) Ohne Erfolg beruft sich die Klägerin darauf, dass einige Beteiligte, die ihren Sitz im Beitrittsgebiet hatten, satzungswidrig nicht auf Zahlung von Sanierungsgeld in Anspruch genommen wurden, obwohl ihnen Versicherte zuzurechnen sind, deren Lage des Arbeitsplatzes außerhalb des Beitrittsgebiets liegt. Nach allgemeiner Ansicht kann eine sachlich nicht gerechtfertigte Verwaltungspraxis keine Ansprüche auf Gleichheit im Unrecht begründen (BVerfGE 9, 123, 223; BVerfGE 50, 142, 166; BVerfGE 84, 239, 284; BVerwGE 92, 153, 157; BVerwG, Beschl. v. 13.12.2013 - Az. 2 B 37/13, Rn. 9 zitiert nach juris).

4. Zu Recht hat das Landgericht die Berücksichtigung der FU Berlin im KAV bei der Berechnung des Sanierungsgeldes 2006 für satzungsgemäß erachtet. Bei der Berechnung des Sanierungsgeldes ist nach § 65 Abs. 4 S. 1 [REDACTED] für die Beteiligten, die einem Arbeitgeberverband angehören, ein Betrag nach Maßgabe des § 65 Abs. 3 [REDACTED] festzulegen, in dem die auf sie entfallenden Rentensummen und die Entgeltsummen ihrer Pflichtversicherten zusammengerechnet werden. Konkretisierend schreibt § 65 Abs. 4 S. 3 [REDACTED] eine bestimmte Aufgliederung der Beteiligten vor. Nach lit. c dieser Konkretisierung in der Fassung vor der 8. Satzungsänderung werden „Mitglieder kommunaler Arbeitgeberverbände (KAV), und zwar am 31. Dezember 2001 vorhandene Mitglieder sowie ab 1. Januar 2002 beigetretene Mitglieder dieser Verbände ...“ jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst (s. die Wiedergabe des Satzungstexts unter I.). Ab der 8. Satzungsänderung (vom Verwaltungsrat beschlossen am 06.12.2005, von der Aufsichtsbehörde genehmigt am 23.03.2006, in Kraft getreten mit Wirkung zum 01.01.2006) werden nach lit. c dagegen nur *bestehende* Mitglieder kommunaler Arbeitgeberverbände (usw.) zu einer Gruppe zusammengefasst:

„c) Mitglieder kommunaler Arbeitgeberverbände (KAV) sowie Beteiligte in privater Rechtsform, an denen ein KAV-Mitglied mehrheitlich beteiligt ist,“

Während also nach der ursprünglichen Satzungsfassung ein Austritt eines am 31.12.2001 vorhandenen KAV-Mitglieds bei der Berechnung des Sanierungsgeldes auf die Zuordnung dieses Arbeitgebers zu der am jeweiligen KAV orientierten Grup-

pe keinen Einfluss hatte, führt nach der Neuregelung ein Austritt aus dem KAV auch zur Beendigung der Zuordnung zur entsprechenden Gruppe.

Für die FU Berlin war diese Änderung von Bedeutung: Sie war unstreitig am 31.12.2001 Mitglied des KAV Berlin, erklärte am 10.01.2003 ihren Austritt, blieb allerdings bezogen auf die Arbeiter Gastmitglied und unterhielt für die Angestellten eine Servicemitgliedschaft. Nach der älteren Satzungsfassung durfte der Austritt aus dem KAV Berlin nichts an der Zuordnung zu der am KAV Berlin orientierten Gruppe ändern. Nach der zum 01.01.2006 in Kraft getretenen 8. Satzungsänderung wäre dagegen für eine Zuordnung zu dieser Gruppe wegen des erfolgten Austritts aus dem KAV (möglicherweise) kein Raum mehr gewesen. Wie sich aus Anlage K 34 mit Deutlichkeit ergibt, war der Wiedereintritt der FU Berlin in den KAV zum 01.01.2006 dadurch motiviert, dass eine solche Änderung der Zuordnung bei der Sanierungsgeldberechnung vermieden werden sollte; die FU Berlin sollte weiterhin bei der Sanierungsgeldberechnung dem KAV Berlin zugerechnet werden.

§ 65 Abs. 4 ■■■■ stellt für die Zuordnung also durchgängig – vor und nach der 8. Satzungsänderung, nicht nur in S. 3 lit. c, sondern auch in S. 1 – auf die Mitgliedschaft des jeweiligen Beteiligten zu einem Arbeitgeberverband (hier: KAV) ab. Diese Mitgliedschaft hat nach § 3 TVG die Tarifbindung des Arbeitgebers zur Folge. Auch die FU Berlin ist infolge ihres Wiedereintritts in den KAV zum 01.01.2006 tarifvertraglich vom KAV vertreten worden; die in der Folge des Wiedereintritts geschlossenen, speziell für die FU Berlin bestimmten Tarifverträge sind nicht von der FU Berlin selbst, sondern vom KAV für diese abgeschlossen worden (vgl. Anlagen B 11, K 32, K 34). In dem „4. Überbrückungstarifvertrag FU vom 12.12.2006“ (Anlage K 32) wurde die Anwendung des im KAV Berlin geltenden Verbandstarifrechts TVöD/VKA zeitgleich mit der Begründung der Mitgliedschaft der FU Berlin im KAV (01.01.2006) „bis auf weiteres“ ausgesetzt (K 32, § 1); dieser 4. Überbrückungstarifvertrag trat mit Wirkung zum 01.01.2006 in Kraft und konnte frühestens zum 01.03.2010 gekündigt werden (K 32, § 3).

Der Umstand, dass damit im Ergebnis für die FU Berlin trotz ihres Wiedereintritts in den KAV wohl teilweise abweichende Tarifvertragsregelungen galten als für die anderen Mitglieder des KAV, führt entgegen der Auffassung der Klägerin nicht dazu, dass die FU Berlin bei der Sanierungsgeldberechnung nicht dem KAV Berlin zuge-

ordnet werden durfte. Die Geltung vollständig einheitlicher Tarifvertragsregelungen wird für die Gruppenbildung weder nach dem Wortlaut noch nach dem Sinn des § 65 Abs. 4 [REDACTED] vorausgesetzt. Die Vorschrift, die allein die „Mitgliedschaft“ in einem Arbeitgeberverband für maßgeblich erklärt, beruht auch insoweit auf einer Grundentscheidung der Tarifvertragsparteien, die in § 37 Abs. 3 S. 2 ATV ausdrücklich auf den entsprechenden Beschluss des Verwaltungsrats der Beklagten vom 01.02.2002 verweisen. Mit dem Landgericht und dem 12. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Karlsruhe ist der Senat der Auffassung, dass es bei der zur Regelung komplexer Sachverhalte notwendigen Pauschalierung nicht zu beanstanden ist, wenn bezüglich der einzelnen Gruppen an formale Kriterien wie die Zugehörigkeit zur Tarifgemeinschaft der Länder oder zum kommunalen Arbeitgeberverband angeknüpft wird (vgl. OLG Karlsruhe VersR 2011, 1125 juris-Rn. 72).

Aus der im Revisionsverfahren zum vorgenannten Urteil des 12. Zivilsenats ergangenen Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 15.05.2013 (BGH IV ZR 33/11, VersR 2013, 888) folgt nichts anderes. Danach ist die Bildung der Arbeitgebergruppen in § 65 Abs. 4 Satz 3 [REDACTED] ist nicht willkürlich gewählt, sondern orientiert sich an Tarifverträgen. Sie entspricht entweder der unmittelbaren Geltung eines bestimmten Tarifvertrages (so für den Bund) oder der Mitgliedschaft der Arbeitgeber in einem Arbeitgeberverband (wie bei den unter den Buchstaben b und c genannten Gruppen), die jeweils ihre arbeitsrechtlichen Verpflichtungen gemeinschaftlich regeln und die tarifvertraglich erzielten Ergebnisse gemeinsam umsetzen (a.a.O. Rn. 38). Aus dieser den Regelfall wiedergebenden Begründung, mit der ein Verstoß gegen das Willkürverbot verneint wird, kann nicht gefolgert werden, dass Unterschiede in den für die Mitglieder eines Arbeitgeberverbandes geltenden Tarifvertragsregelungen die Zuordnung zu einer Gruppe nach § 65 Abs. 4 S. 3 [REDACTED] ausschließen. Es wäre mit dem genannten Pauschalierungszweck schlechterdings unvereinbar, wenn die Beklagte in jedem Einzelfall prüfen müsste, ob die ihr gemeldete Zugehörigkeit zu einem Arbeitgeberverband auch mit der Geltung einheitlicher Tarifvertragsregelungen einhergeht, mit der Folge, dass in Fällen, in denen sich nachträglich Abweichungen herausstellen, die Sanierungsgelder der Beteiligten neu berechnet und teilweise rückabgewickelt werden müssten.

Aus den gleichen Erwägungen kann es nicht Aufgabe der Beklagten sein, die verbandsrechtliche Zulässigkeit des Beitritts zu einem Arbeitgeberverband im Einzelfall

zu prüfen. Die Prüfung kann schwierige Rechtsfragen aufwerfen, deren verbindliche Klärung nicht zeitnah herbeigeführt werden kann. Die Beklagte hat daher in Anwendung von § 65 Abs. 4 S. 3 lit c ■■■ nur zu prüfen, ob der jeweilige kommunale Arbeitgeberverband die Mitgliedschaft des Beteiligten bestätigt hat bzw. ob konkrete Anhaltspunkte für ein Ausscheiden des Beteiligten bestehen.

Diese Voraussetzungen für die Zuordnung der FU Berlin sind im Streitfall erfüllt. Sowohl diese selbst als auch der KAV Berlin haben die Beklagte schriftlich darüber in Kenntnis gesetzt, dass die FU Berlin mit Wirkung zum 01.01.2006 ordentliches Mitglied des KAV Berlin geworden ist. Aufgrund dieser Mitteilungen durfte die Beklagte bei der Sanierungsgeldberechnung vom Bestehen der Mitgliedschaft ausgehen. Daran ändert sich entgegen der von der Klägerin vertretenen Auffassung auch dann nichts, wenn die Beklagte positive Kenntnis darüber gehabt haben sollte, dass der Beschluss des KAV über die Mitgliedschaft der FU Berlin erst im Dezember 2006 und damit zu einem Zeitpunkt gefasst worden ist, der nach dem Beginn der beschlossenen Mitgliedschaft liegt. Für die Beklagte kam es bei der – nachträglich erfolgenden – endgültigen Berechnung des Sanierungsgeldes 2006 darauf an, ob das in § 65 Abs. 4 S. 3 lit c ■■■ enthaltene Tatbestandsmerkmal der „Mitgliedschaft“ im KAV in der Person der FU Berlin für dieses Kalenderjahr vorgelegen hat. Dass dies der Fall war, durfte sie angesichts der erwähnten Mitteilungen annehmen. Die Mitteilungen waren auch nicht offensichtlich unrichtig; insbesondere war eine Aufnahme mit Wirkung zu einem bereits verstrichenen Datum (01.01.2006) – wovon auch die Klägerin selbst ausgeht – mangels entgegenstehender Bestimmungen im Rahmen der Vereinsautonomie (vgl. Palandt/Ellenberger, BGB, 73. Aufl. 2014, § 25 Rn. 11) nicht ausgeschlossen.

§ 64 Abs. 4 S. 5 ■■■ steht der Berücksichtigung der FU Berlin beim KAV Berlin im Abrechnungsjahr 2006 ebenfalls nicht entgegen. Nach dieser Vorschrift ist die Aufgliederung von Beteiligten zu den Arbeitgebergruppen nach lit. a, b bzw. c auf Antrag des Bundes, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, eines KAV bzw. eines Arbeitgeberverbands nach Satz 4 für das Folgejahr anzupassen. Die Regelung stellt zunächst klar, dass die Beklagte nicht von sich aus prüfen muss, ob die in S. 3 genannten Voraussetzungen einer Zuordnung (noch) vorliegen; sie muss eine Änderung nur „auf Antrag“, also aufgrund entsprechender Mitteilung des „Betroffenen“ (hier: des KAV) berücksichtigen. Soweit die Vorschrift die Anpassung „für das Folge-

jahr“ vorsieht, zieht sie die Konsequenz aus dem Umstand, dass die Zusammenfassung von Arbeitgebern bei der Sanierungsgeldberechnung nach § 65 Abs. 4 S. 1 in Verbindung mit Abs. 3 „für das jeweilige Kalenderjahr“ zu erfolgen hat, und zwar auch dann, wenn die in Abs. 4 S. 3 genannten Voraussetzungen für eine abweichende Aufgliederung unterjährig eintreten. Anders ausgedrückt sollen nur Eingruppierungsvoraussetzungen, die für das gesamte Kalenderjahr vorliegen, bei der Sanierungsgeldberechnung berücksichtigt werden; eine Aufspaltung von Abrechnungsjahren aufgrund von unterjährigen Änderungen der Eingruppierungsvoraussetzungen nach Abs. 4 S. 3 soll ausgeschlossen werden.

Im Streitfall hatte die Mitteilung an die Beklagte den Beitritt der FU Berlin mit Wirkung zum 01.01.2006 und damit eine Änderung zum Gegenstand, die das gesamte Kalenderjahr 2006 betraf. Für diesen Fall würde eine Berücksichtigung der Mitgliedschaft beim KAV Berlin erst für das Folgejahr 2007 im Widerspruch zu der dargestellten Regelung in § 65 Abs. 4 S. 3, Abs. 3 ■■■■ stehen. Eine solche Folge kann daher aus § 65 Abs. 4 S. 5 ■■■■ nicht entnommen werden.

5. Die für die Sanierungsgeldberechnung einschlägigen Satzungsvorschriften und ihre Anwendung durch die Beklagte verstoßen nicht gegen europäisches oder nationales Kartellrecht.
  - a) Dabei kann offen bleiben, ob die Beklagte im Zusammenhang mit der Erhebung von Sanierungsgeld als Unternehmen zu behandeln und damit Normadressatin der kartellrechtlichen Vorschriften ist (verneinend Senatsurteile vom 07.10.2013, 6 U 87/12 und 6 U 91/12; offen BGHZ 199, 1 Ls. 1 und Rn. 44), wie ggf. der kartellrechtlich relevante Markt abzugrenzen und ob die Beklagte insoweit marktbeherrschend ist. Denn angesichts des Umstands, dass die streitgegenständlichen Sanierungsgeldregelungen den Anforderungen des Gleichheitssatzes, des Verhältnismäßigkeits- und Transparenzgebots, des Rückwirkungsverbots sowie den AGB-rechtlichen Anforderungen entsprechen, ist jedenfalls nicht erkennbar, worin der von der Beklagten beanstandete Missbrauch einer (unterstellten) marktbeherrschenden Stellung liegen soll. Es bleibt unklar, worin jenseits der genannten Grundsätze der Missbrauchsvorwurf begründet sein sollte. Die Tarifvertragsparteien und auch die Beklagte durften angesichts der Untersuchungen, die vor der Einführung des Sanierungsgeldes durchgeführt wurden, im Rahmen ihres Einschätzungsspielraums davon ausgehen,

dass bei unveränderter Fortführung des bisherigen Finanzierungssystems die Umlagen der Beteiligten nicht ausreichen würden, um die zu erwartenden Versorgungsverbindlichkeiten der Beklagten zu erfüllen. Für den Systemwechsel bestand ein ausreichender Anlass, nachdem die Einnahmen- und Ausgabenentwicklung bei den Zusatzversorgungskassen zu einer Krise der Zusatzversorgung, insbesondere zu erheblichen Finanzierungsschwierigkeiten geführt hatte. Die Tarifvertragsparteien und die Beklagte durften ferner davon ausgehen, dass allein die Umstellung vom Gesamtversorgungssystem auf ein Betriebsrentensystem nicht zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Beklagten ausreichen würde. Aus ihrer Sicht war daher eine Erhöhung der Einnahmen der Beklagten unumgänglich (vgl. BGHZ 190, 314 Rn. 77). Vor diesem Hintergrund ist nicht erkennbar, weshalb die Erhebung des Sanierungsgeldes einen Missbrauch einer etwaigen marktbeherrschenden Stellung darstellen sollte (vgl. Senatsurteile vom 07.10.2013). Die Unwirksamkeit der Gegenwertregelung nach der Satzung bis zur 18. Satzungsänderung (vgl. BGHZ 195, 93; BGHZ 199, 1), die auch für bereits beendete Beteiligungen im Wege der Satzungsänderung behoben werden kann (BGHZ 195, 93 Rn. 79 ff.), führt nicht zur Unwirksamkeit der Sanierungsgeldregelungen. Insbesondere führt diese nicht zu einem faktischen Ausschluss der Kündigungsmöglichkeit. Bei einem Wechsel hat die Klägerin nur den angemessenen Gegenwert für die Versorgungslasten zu zahlen, die im Fall einer Beendigung der Beteiligung für ihre Mitarbeiter bei der Beklagten verbleiben (BGH, Urt. v. 08.04.2014 - KZR 53/12, Rn. 44 - [REDACTED]-Versicherungspflicht).

- b) Allerdings wurde die Klägerin durch die vor Inkrafttreten der 10. Satzungsänderung geübte Praxis der Beklagten im Vergleich zu solchen Beteiligten mit Sitz im Beitrittsgebiet, die erst seit der Einführung der Zusatzversorgung im Beitrittsgebiet ab dem 01.01.1997 Beteiligte der Beklagten wurden, unterschiedlich behandelt, auch wenn diese Pflichtversicherte außerhalb des Beitrittsgebiets beschäftigt haben. Darin liegt indes kein Verstoß gegen das kartellrechtliche Diskriminierungsverbot (§ 20 Abs. 1 GWB bzw. Art. 102 Abs. 2 lit. c AEUV).
- (1) Dem Normadressaten des § 20 Abs. 1 GWB ist untersagt, wirtschaftlich gleichliegende Sachverhalte auf dem beherrschten Markt ohne sachlich gerechtfertigten Grund ungleich zu behandeln. Eine tatbestandliche Ungleichbehandlung wirtschaftlich gleicher Sachverhalte kann indes grundsätzlich nur angenommen werden, wenn

der aus dem unterschiedlichen Verhalten des Normadressaten resultierende wettbewerbliche Nachteil des betroffenen Unternehmens gerade gegenüber dem zum Vergleich herangezogenen Unternehmen besteht. Entsteht dagegen durch eine Maßnahme des Normadressaten eine Beeinträchtigung der wettbewerblichen Betätigungsmöglichkeit für das betroffene Unternehmen unabhängig davon, wie sich der Normadressat gegenüber dem zum Vergleich herangezogenen Unternehmen verhält, besteht mangels Wirkungsverflechtung der Maßnahme keine wirtschaftliche Vergleichbarkeit der unterschiedlich behandelten Sachverhalte. Das in § 20 Abs. 1 GWB verankerte Diskriminierungsverbot bezweckt in erster Linie, den gleichartigen Unternehmen im Verhältnis zu dem Normadressaten gleiche Marktchancen zu sichern (OLG Düsseldorf, Urt. v. 30.11.2011 - VI- U (Kart) 14/11 Rn. 98 - juris; vgl. BGHZ 52, 65-74, Rn. 21 zitiert nach juris). Entscheidend ist daher, ob die unterschiedliche Handlungsweise des Normadressaten gegenüber den gleichartigen Unternehmen den Wettbewerb unter diesen beeinträchtigt (OLG Düsseldorf aaO.).

- (2) Ein nach Art. 102 Abs. 1 und 2 lit. c AUEV verbotener Missbrauch einer beherrschenden Stellung auf dem Binnenmarkt oder auf einem wesentlichen Teil desselben kann in der Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern liegen, durch welche diese im Wettbewerb benachteiligt werden. Ein Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung scheidet aus, wenn das fragliche Verhalten frei von einer (potentiellen) wettbewerbswidriger Wirkung auf den Markt ist (EuGH, Urt. v. 14.10.2010, Slg. 2010, I- 9555, Rn. 254 - Deutsche Telekom; Urt. v. 17.02.2011, Slg. 2011, I-527 Rn. 61 - Telia Sonera).
- (3) Eine solche mithin nach deutschem und europäischem Kartellrecht geforderte potentielle Wirkung auf den Wettbewerb ist hier nicht ersichtlich. Die Klägerin hat nicht vorgetragen, dass zwischen ihr und den von der Beklagten nicht zur Sanierungsgeldzahlung herangezogenen Beteiligten ein Wettbewerbsverhältnis besteht. Anhaltspunkte hierfür sind nicht ersichtlich. Die Klägerin ist auf dem Gebiet [REDACTED] tätig, die Charité betätigt sich auf dem Gebiet der medizinischen Versorgung.
- (4) Da kein Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht besteht (s.o.) könnte ein Missbrauch im Übrigen allein darin gesehen werden, dass die anderen Beteiligten im Un-



terschied zur Klägerin nicht auf Zahlung von Sanierungsgeld in Anspruch genommen wurden.

Da sich aus dem Vortrag der Klägerin nicht ergibt, dass sich bei Inanspruchnahme auch der im Beitrittsgebiet ansässigen Beteiligten mit Arbeitnehmern im Abrechnungsverband West das von ihr zu leistende Sanierungsgeld reduziert hätte, ist jedoch insoweit ein Schaden der Klägerin nicht dargelegt.

6. Auf die Einrede der Verjährung kommt die Klägerin im Berufungsverfahren zu Recht nicht zurück. Zum Zeitpunkt der Zahlung durch die Klägerin war Verjährung noch nicht eingetreten. Die Klägerin hat auf das geforderte Sanierungsgeld im Jahr 2007 einen Betrag in Höhe von 1.804.483,69 € bezahlt (vgl. Klageschrift S. 11, AS I 43). Aus dem Vortrag der Klägerin und aus der vorgelegten Zahlungsanweisung ergibt sich nicht, dass die Zahlung unter Vorbehalt erfolgt ist. Die Verrechnung des Restbetrages durch die Beklagte ist im Jahre 2008 erfolgt.

Im Ergebnis bildete daher § 65 [REDACTED] in der Fassung der 11. Satzungsänderung in Verbindung mit der geschlossenen Beteiligungsvereinbarung den wirksamen Rechtsgrund für die von der Klägerin geleisteten Zahlungen für das Abrechnungsjahr 2006. Eine Pflichtverletzung der Beklagten bei der Erhebung des Sanierungsgelds 2006 liegt nicht vor. Damit hat das Landgericht die Klage hinsichtlich Haupt- und Hilfsantrag zu Recht abgewiesen; die Berufung war mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO. Gründe für eine Zulassung der Revision nach § 543 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Schmukle  
Vors. Richter am  
Oberlandesgericht

Prof. Dr. Singer  
Richter am  
Oberlandesgericht

Dr. Rombach  
Richterin am  
Oberlandesgericht

Ausgefertigt:  
Urkundsbekannt der Geschäftsstelle



